

Gemeinde



Südbrookmerland

Bauleitplanung

Aufhebung Bebauungsplan 6.10/ Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Oldeborg“

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.10/VEP „Windpark Oldeborg“ beschlossen.

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Südbrookmerland beabsichtigt die Aufhebung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10/Vorhaben- und Erschließungsplan (Windpark Oldeborg) in der Fassung vom 27. September 2000, geändert: 1. Februar 2001, in Kraft getreten am 27.07.2001.

Der Bebauungsplan umfasst als wesentliche Festsetzung die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Windenergieanlagen). Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht mehr zeitgemäß und entsprechen nicht den aktuellen technischen Anforderungen, Vorschriften und Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramm 2018 des Landkreises Aurich.

Der Planungsanlass ist die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung: Windenergieanlagen gem. § 1 Abs. 1 BauNVO. Dieses Bauleitplanverfahren wird parallel zum vorliegenden Aufhebungsverfahren durchgeführt.

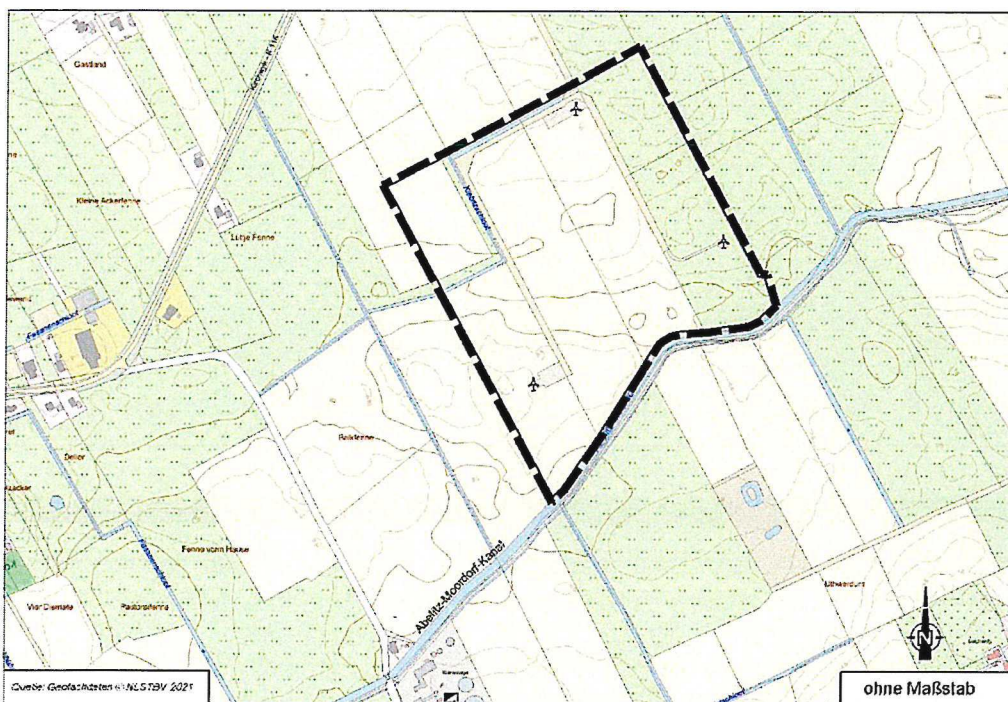
Der Landkreis Aurich bzw. die Gemeinde Südbrookmerland ist der Auffassung, dass die Regelung zur Ausweisung von Windparks auf der Ebene eines Flächennutzungsplans zielführend ist.

Im Zusammenhang mit einem Umweltbericht zur Einstellung naturschutzfachlicher Belange und den technischen Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), werden die wesentlichen öffentlichen und privaten Belange in den jeweiligen Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Eine weitere Konkretisierung auf der Ebene eines Bebauungsplans ist nach Auffassung der Verfahrensführer und der aktuellen Rechtsprechung nicht erforderlich.

Darstellungen von privaten Verkehrsflächen, Wasserflächen o.ä. können auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung eingestellt werden. Technische Belange wie Bauhöhen, Leistung und Gestaltung der Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geregelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6.10 liegt südlich des Ortsteils Oldeborg der Gemeinde Südbrookmerland, südöstlich der Kreisstraße K116 (Kirchwyk) und nördlich des Abelitz-Moordorf-Kanals.



Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 6.10 (ohne Maßstab)



www.lgln.de

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Die Veröffentlichung des Entwurfs der Bauleitplanung mit Begründung entsprechend den Bestimmungen des BauGB erfolgt in der Zeit vom

08. Juli 2025 bis einschließlich 08. August 2025

- auf der Website der Gemeinde Südbrookmerland:
<https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung>
- auf dem UVP-Verbund-Portal: <https://uvp-verbund.de/kartendienste>

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht im o. g. Zeitraum die Möglichkeit, die Planungsunterlagen auch bei der Gemeinde unter der u. g. Adresse zu den üblichen Öffnungszeiten einzusehen (Montag bis Freitag: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr - 17.30 Uhr).

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail unter **bauleitplanung@suedbrookmerland.de**); sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden. Die Kontaktdaten hierfür sind:

Gemeinde Südbrookmerland
Westvictorburer Straße 2
26624 Südbrookmerland
Tel.: 04942/209-308 oder 209-0

Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Es wird auf die Datenschutzerklärung der Gemeinde Südbrookmerland gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hingewiesen, die im Internet unter <https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung> eingesehen werden kann („Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“).

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.suedbrookmerland.de/gemeinde/bekanntmachungen> einzusehen, sowie außerdem im Bekanntmachungskasten des Rathauses in 26624 Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2 und auf dem UVP-Verbund-Portal <https://uvp-verbund.de/kartendienste>.

Südbrookmerland, den 03. Juli 2025
Der Bürgermeister



(T. Erdwiens)



Aushang vom:

Abgenommen am: